

ZH_OBERGERICHT PC240022 vom 25. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC240022

FR: ZH_OBERGERICHT PC240022 du 25 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PC240022 del 25 marzo 2025

Erwägungen

E. 15

Juli 2024 versandt (act. 17 = act. 21 = act. 22 [Aktenexemplar]). 1.3. Gegen den Kostenverteilungs- und Entschädigungsentscheid (Dispositiv- Ziffern 4 und 5 der zweiten Verfügung) erhob der Beklagte persönlich mit Eingabe vom 27. Juli 2024 (Datum Poststempel 28. Juli 2024) rechtzeitig Beschwerde

- 3 - (act. 20; zur Rechtzeitigkeit act. 18/2). Nach Anzeige des Beschwerdeingangs (act. 23/1-2) wurde der Klägerin mit Verfügung vom 7. Oktober 2024 Frist angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten (act. 24). Die Beschwerdeantwort der Klägerin datiert vom 12. November 2024 (act. 26). Diese wurde dem Beklagten mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 zugestellt (act. 28 f.). 1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1 – 18). Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen der Parteien ist nur in- soweit einzugehen, als sie für das Beschwerdeverfahren relevant sind. 2. Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, be- gründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Beanstandet eine Partei im Rechtsmittelverfahren die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen, hat sie diesbezüglich (anders als im erstinstanzlichen Verfahren) einen bezifferten und begründeten Antrag zu stellen. Dies bedeutet, dass ein Antrag auf eine Geldleistung beziffert werden muss bzw. sich dessen Höhe zumindest aus der Beschwerdebegründung oder dem angefochtenen Ent- scheid ergeben muss (vgl. BGE 143 III 111 E. 1.2 m.w.H. = Pra 107 [2018] Nr. 47; BGE 134 III 235 E. 2 = Pra 97 [2008] Nr. 133; BGer 4A_13/2016 vom 19. Januar 2016 m.w.H.; BGer 4D_61/2011 vom 26. Oktober 2011 E. 2.3; OGer ZH PS220161 vom 29. November 2022 E. 3.1.; OGer ZH PC200004 vom 30. März 2020 E. 2.1; OGer ZH PF110013 vom 21. Juni 2011 E. II./1.-2., je m.w.H.). Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Aus- druck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. wes- halb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 4 - 3. Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Zusammenhang mit den Kosten- und Entschädigungsfolgen zusammengefasst damit, dass gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt wür- den. Bei Nichteintreten und Klagerückzug gelte die klagende Partei als unterlie- gend. In familienrechtlichen Verfahren

könne das Gericht gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO von den vorgenannten Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen. Unter Berücksichtigung der Verfahrenserledigung ohne Anspruchsprüfung sowie des benötigten Zeitaufwands und der Schwierigkeit sei die Entscheidgebühr für den begründeten Entscheid auf CHF 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten für den unbegründeten Entscheid seien im Umfang von CHF 200.– der Klägerin und die Mehrkosten für den begründeten Entscheid im Umfang von CHF 100.– dem Beklagten aufzuerlegen. Der Klägerin sprach die Vorinstanz ausgangsgemäss keine Parteientschädigung zu; dem Beklagten nicht, da ihm keine erkennbaren erheblichen Umtriebe entstanden seien (act. 22 E. 5).

4.1. In Bezug auf die Entscheidgebühr beantragt der Beklagte beschwerdeweise, die Klägerin habe die gesamten Kosten des Entscheids – d.h. auch die Mehrkosten im Umfang von CHF 100.– für die Begründung des Entscheids – zu tragen. Zur Begründung bringt er vor, es sei zwar richtig, dass er die (Teil-)Begründung verlangt habe. Es bestehe aber keine rechtliche Grundlage dafür, ihm die Mehrkosten aufzuerlegen. Er habe im Rahmen seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ein legitimes Interesse an der schriftlichen Begründung; er habe wissen wollen, weshalb er keine Parteientschädigung erhalten solle. Daraus dürfe ihm kein Nachteil entstehen. Dass es sich um ein familienrechtliches Verfahren handle, ändere nichts daran (act. 20 S. 1).

4.2. Betreffend den vorinstanzlichen Entscheid zur Parteientschädigung beantragt der Beklagte, die Klägerin sei zu verpflichten, ihm eine volle Parteientschädigung zu zahlen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz seien ihm erhebliche Umtriebe entstanden. So seien ihm Kosten im Zusammenhang mit der Durchsicht und Besprechung der Abänderungsklage samt Beilagen sowie des unbegründeten

- 5 - ten Urteils, der kostenpflichtigen Wohnsitzbestätigung und der Eingabe betreffend Unzuständigkeitseinrede entstanden (act. 20 S. 1 unten f.).

5. Der Beklagte rügt den vorinstanzlichen Entscheid betreffend Verteilung der Entscheidgebühr (Dispositiv-Ziffer 4) als auch betreffend die Parteientschädigung (Dispositiv-Ziffer 5). Bevor näher darauf einzugehen ist, ist in Erinnerung zu rufen, dass die Entscheidgebühr – als Teil der Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) – und die Parteientschädigung Prozesskosten darstellen (Art. 95 Abs. 1 ZPO).

6.1. Wie dargelegt setzte die Vorinstanz die Entscheidgebühr auf CHF 300.– fest (act. 22 Dispositiv-Ziffer 3 der zweiten Verfügung), was nicht beanstandet wurde. Nachstehend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz diese Entscheidgebühr insofern aufteilen durfte, als dass Kosten des unbegründeten und des begründeten Entscheids unterschiedlich verteilt wurden.

6.1.1. Gerichtskosten im Allgemeinen sind Prozesskosten, die dem Gericht durch das Verfahren entstehen. Sie bestehen gemäss dem gesetzlichen *numerus clausus* aus den Pauschalgebühren (Art. 95 Abs. 2 lit. a und b ZPO) und den spezifischen Auslagen (Art. 95 Abs. 2 lit. c bis e ZPO; CHK-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 95 N 5). Dabei deckt die vorliegend relevante Entscheidgebühr als Pauschale (vgl. Wortlaut Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) – mit Ausnahme der in Art. 95 Abs. 2 lit. c–e ZPO angeführten Zusatzkosten – sämtliche gerichtlichen Leistungen eines üblich verlaufenden Verfahrens ab. Somit werden vor der jeweiligen Instanz während bzw. für das Verfahren vor ihr keine zusätzlichen Gebühren für die Tätigkeit des Gerichts und dessen einzelnen Anordnungen (wie bspw. prozessleitende Verfügungen) erhoben. Dies insb. auch nicht für Schreibearbeiten, Aktenstudium, Zustellungen, Korrespondenz oder Telefonate (BSK ZPO-HOFMANN/BAECKERT, 4. Auflage 2024, Art. 95 N 6 f.; BOTSCHAFT ZPO 2006, 7292). Von der pauschalisierten Entscheidgebühr wird damit auch der Aufwand für die schriftliche Begründung des Entscheides abgedeckt (GRÜTTER, DIKE-Komm-ZPO, 3. Auflage 2025, Art. 95 N 5). Mit

anderen Worten gestattet die ZPO nicht, für die Begründung eines Entscheids – neben der festgesetzten Entscheidgebühr – zusätzliche Kosten festzusetzen.

- 6 - 6.1.2. Von der Frage, was Bestandteile der Entscheidgebühr sind resp. welcher Aufwand damit gedeckt ist, ist die Höhe der Entscheidgebühr zu trennen. Die ZPO verweist zu deren Festsetzung auf das kantonale Recht (Art. 96 ZPO; vgl. Präambel der GebV OG). Die kantonale Gebührenverordnung geht dabei vom gleichen Begriff – und damit auch vom gleichen Umfang – der vorstehend dargelegten Entscheidgebühr aus (§ 1 lit. b GebV OG mit Verweis Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO). Die Entscheidgebühr ist nach den Grundsätzen gemäss § 4 ff. GebV OG zu bestimmen. Je nach Verfahren und/oder Verfahrenserledigung kann die damit bestimmte – sog. ordentliche – Gebühr erhöht oder ermässigt werden. So sieht die Gebührenverordnung eine Reduktion der (ordentlichen) Gebühr auf zwei Drittel vor, falls sich das Gericht dafür entscheidet, einen unbegründeten Entscheid (Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO) zu erlassen, und keine Begründung verlangt wird (§ 10 Abs. 2 GebV OG). Diese Bestimmung hat die Vorinstanz in ihrem Entscheid korrekt angewendet (vgl. act. 22 Dispositiv-Ziffer 3, 2. Satz). Die Reduktion ändert aber nichts an der Tatsache, dass die bereits davor bestimmte ordentliche Entscheidgebühr auch den Aufwand der allfälligen Begründung deckt. Mit anderen Worten spielt es keine Rolle, ob ein Entscheid eines Gerichts begründet oder unbegründet ausgefertigt wird: die Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung sind bereits in der ordentlichen Gebühr inkludiert. 6.2.1. Bei der Verteilung der Prozesskosten – und damit auch der einmal festgesetzten Entscheidgebühr – gilt der Grundsatz, dass diese bei Nichteintreten der klagenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ohne dies näher zu begründen auferlegte die Vorinstanz die Kosten des unbegründeten Entscheids der Klägerin und die Mehrkosten für die Begründung demjenigen, der die Begründung verlangt (vorliegend der Beklagte). Es darf davon ausgegangen werden, dass sie Ersteres auf Art. 106 Abs. 1 ZPO und Letzteres auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO stützte, zumal sie diese Artikel in ihren Erwägungen zitiert. Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO kann in familienrechtlichen Verfahren von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO abgewichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilt werden.

- 7 - 6.2.2. Die Prozesskostenverteilung nach Ermessen stellt eine Ausnahme zur Grundsatzregel in Art. 106 ZPO dar. Sie ist deshalb restriktiv anzuwenden und darf nicht dazu führen, dass das Unterliegensprinzip seines Inhalts entleert wird (BSK ZPO-HOFMANN/BAECKERT, a.a.O., Art. 107 N 2). Im Allgemeinen wurde Art. 107 Abs. 1 ZPO erlassen, um bei der Verteilung der Prozesskosten besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Das Gesetz räumt dem Gericht den Spielraum ein, auf Billigkeitserwägungen zurückzugreifen, wenn im Einzelfall die Belastung der unterlegenen Partei mit Prozesskosten als ungerecht erscheint. Dazu wurden in Art. 107 Abs. 1 lit. a-f ZPO typisierte Fallgruppen geschaffen, darunter in lit. c die familienrechtlichen Verfahren (BGer 5A_783/2022 vom 25. Januar 2023 E. 3.1. mit Verweis auf BGE 139 III 33 E. 4.2.). 6.2.3. Damit erscheint von vornherein bereits fraglich, ob Kosten einzig nach dem Umstand, wer die Begründung eines Entscheids verlangt, verlegt werden dürfen, zumal dieser Tatbestand die (wirtschaftlichen) Verhältnisse einer Partei völlig ausser Acht lässt. Folglich gehen die Ausführungen der Klägerin in Bezug auf ihre wirtschaftliche Situation an der Sache vorbei (act. 26 Rz. 8). Hinzu kommt Folgendes: Beim Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO handelt es sich um eine Kann-Vorschrift und ist für solche Fälle vorgesehen, wo es schwierig ist, von obsiegenden und unterliegenden Parteien zu sprechen. Dies kann allenfalls bei einem durch materielles Urteil abgeschlossenen

Scheidungsverfahren vorkommen oder bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren, wo die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens von den Ehegatten gemeinsam veranlasst wird (vgl. BGE 139 III 358 E. 3.). Zwar hat die Klägerin mit ihrer Abänderungsklage ein familienrechtliches Verfahren eingeleitet; in dieser Tatsache alleine liegt allerdings kein besonderer Umstand vor, der ein Abrücken von der klaren Regelung von Art. 106 Abs. 1 ZPO zu rechtfertigen vermag. Vorliegend hat die Klägerin das Verfahren bei einem unzuständigen Gericht selber eingeleitet. Dass die Vorinstanz auf die Klage nicht eingetreten ist, ist einzig ihrem Verhalten anzurechnen, wofür der Beklagte keine Mitverantwortung trägt. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist vorliegende Konstellation folglich vergleichbar mit derjenigen eines Klagerückzugs (vgl. dahingehend act. 26 Rz. 8 i.f.). Entsprechend ist es nicht gerechtfertigt, dass der Nichteintretensentscheid kostenmässig Auswirkungen auf den Beklagten hat, indem ihm

- 8 - Kosten für die Begründung des Entscheids auferlegt werden (vgl. für den Fall beim Klagerückzug BGE 139 III 358 E. 3). Es liegt auch kein anderer typisierter Fall gemäss Art. 107 Abs. 1 ZPO vor, welcher das Vorgehen der Vorinstanz rechtfertigen würde. Ferner kann bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Begründung eines Entscheids, das den Parteien als Ausfluss des rechtlichen Gehörs zusteht, auch nicht von einem Verhalten gesprochen werden, das unnötige Prozesskosten zu verantworten hat (vgl. Art. 108 ZPO). Schliesslich ist der vorliegende Fall von demjenigen abzugrenzen, in welchem sich die Parteien im Rahmen einer Konvention geeinigt und die Kostenverteilung nach deren Massgabe vereinbart haben, was Art. 109 Abs. 1 ZPO gestattet. Der vorinstanzliche Entscheid, der die Verteilung der (Mehr-)Kosten für die Begründung des Entscheids einzig davon abhängig macht, wer diese verlangt, findet im Gesetz keine Stütze. Die Begründung verlangende Partei muss für den ihr zustehenden Anspruch damit unabhängig jeglicher Verteilungsregeln eine Gebühr bloss für deren Ausarbeitung bezahlen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass eine zusätzliche Gebühr erhoben wird, was jedoch – wie vorstehend dargelegt (E. 6.1.1.) – ebenfalls ausgeschlossen ist (vgl. zum Ganzen auch OFK ZPO-JENT-SØRENSEN, 3. Auflage 2023, Art. 107 N 1 mit Verweis auf ZR 116/2017 Nr. 57 S. 193) 6.3. Der Entscheid betreffend Verteilung der Entscheidgebühr (Dispositiv-Ziffer 4 der zweiten Verfügung) hält damit vor dem Gesetz nicht stand. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als begründet, weswegen die Dispositiv-Ziffer 4 der zweiten vorinstanzlichen Verfügung vom 12. April 2024 aufzuheben ist. Die vorinstanzliche Entscheidgebühr von CHF 300.– ist in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO der Klägerin aufzuerlegen. 7. Die Vorinstanz sprach dem Beklagten – wie dargelegt – mangels erkennbarer erheblicher Umtriebe keine Parteientschädigung zu. Der Beklagte beantragt in dieser Hinsicht, die Klägerin sei zu verpflichten, ihm eine volle Parteientschädigung zu zahlen. Er unterlässt es allerdings, seinen Antrag zu beziffern. Zwar führt er aus, der Stundenansatz seiner Rechtsvertreterin im vorinstanzlichen Verfahren betrage CHF 280.– (zzgl. Barauslagen und MwSt.; act. 20 S. 2). Ohne Angabe

- 9 - der Anzahl Stunden reicht dies zur Bezifferung seines Antrags allerdings nicht aus. Er reicht auch die Rechnung "von mehreren hunderten Franken", die er von ihr erhalten habe (act. 20 S. 2), nicht ein. Schliesslich lässt er auch offen, wie viel die von ihm eingeholte Wohnsitzbestätigung gekostet hat. Damit fehlt ein genügender Antrag betreffend das Begehren der Parteientschädigung, wobei keine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen ist (vgl. BGE 137 III 617 E. 6.4 m.w.H.; OGer ZH PD220005 vom 21. Juni 2022 E. 2.2. m.w.H.) Auf den Beschwerdeantrag betreffend Dispositiv-Ziffer 5 der zweiten

vorinstanzlichen Verfügung vom 12. April 2024 ist daher nicht einzutreten. 8.1. In Bezug auf den vorinstanzlichen Kostenentscheid (Dispositiv-Ziffer 4 der zweiten Verfügung) dringt der Beklagte mit seiner Beschwerde durch, während die Klägerin in ihrer Beschwerdeantwort die Abweisung beantragte (act. 26 S. 2). Damit identifizierte sie sich mit dem angefochtenen Kostenentscheid, weshalb sie in diesem Zusammenhang als unterliegend gilt (Art.106 Abs. 1 ZPO). Betreffend den vorinstanzlichen Entschädigungsentscheid (Dispositiv-Ziffer 5 der zweiten Verfügung) dringt der Beklagte hingegen nicht durch, weshalb er diesbezüglich als unterliegend gilt. Der Streitwert des Antrags des Beklagten betreffend Kostenentscheid beträgt CHF 100.–, während der Streitwert seines zweiten Beschwerdeantrags offen blieb (vgl. E. 7 vorstehend). Es darf zwar davon ausgegangen werden, dass der Streitwert betreffend den Entschädigungsentscheid denjenigen in Bezug auf den Kostenentscheid übersteigt (der Beklagte spricht von "mehreren hundert Franken", act. 20 S. 2). Allerdings ist davon auszugehen, dass der Beklagte – trotz des rechtswidrigen Kostenentscheids – keine Begründung verlangt hätte, falls der vorinstanzliche Entschädigungsentscheid zu seinen Gunsten ausgefallen wäre. Mit anderen Worten ist das tatsächliche Interesse an der Beschwerde in Bezug auf den Kostenentscheid mit demjenigen des Entschädigungsentscheids verknüpft. Entsprechend ist es gerechtfertigt, vom gleichen Streitwert resp. -interesse auszugehen. Folglich ist die Entscheidgebühr des zweitinstanzlichen Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Da die Parteien zu gleichen Teilen obsiegen

- 10 - resp. unterliegen, sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen (BSK ZPO-HOFMANN/BAECKERT, a.a.O., Art. 106 N 8 m.w.H.). 8.2. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf CHF 300.– festzusetzen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.